

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2005

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2005 in der 80. Sitzung der Vollversammlung am 17. Oktober 2006 beschlossen.

Dies ist der letzte Bericht, der unter meinem Vorsitz erarbeitet und beschlossen wurde. Ich werde mit Beginn des Monats Dezember 2006 in den Ruhestand treten.

Dies nehme ich gerne zum Anlass für ein Wort des Dankes.

Ich habe mich im Laufe meiner fast 16-jährigen Tätigkeit als Vorsitzender immer bemüht, die Anliegen und Erfordernisse des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ – möglichst gestützt auf Zahlen, Daten und Erfahrungen – mit Augenmaß, jedoch im Bedarfsfall auch mit Beharrlichkeit zu vertreten.

Dabei konnte durch das gute Miteinander aller sehr vieles erreicht werden:

Die Kernaufgabe des Unabhängigen Verwaltungssenates, nämlich die Gewährung von Rechtsschutz für die Bevölkerung in einem gerichtsähnlichen Verfahren als Dienstleistung einer unabhängigen Nachprüfungsbehörde ist in einem sehr hohen Maß gewährleistet.

Ich bedanke mich daher an dieser Stelle bei allen, die dazu beigetragen haben: den Damen und Herren Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag für die

Bereitstellung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und die Behandlung der Tätigkeitsberichte; bei den Mitgliedern der NÖ Landesregierung, vor allem dem Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll als dem zuständigen Regierungsmitglied für das Verständnis und die Unterstützung der Erfordernisse des Verwaltungssenates.

Ich bedanke mich weiters bei allen betroffenen Fachabteilungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung, stellvertretend für alle darf ich hier Herrn Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif anführen.

Mein Dank gilt den Mitgliedern und allen Bediensteten des Senates sowie den LeiterInnen der Erstbehörden sowie bei allen Vertretern von Behörden und Parteien in den einzelnen Verfahren. Wie bereits erwähnt, war und ist das Zusammenwirken aller entscheidend für die geleistete und laufend zu erbringende gute Arbeit im Interesse der Bevölkerung.

Abschließend wünsche ich, dass diese Zusammenarbeit weiter gepflegt und nach Möglichkeit ausgebaut wird, damit der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ weiterhin seine Aufgaben mit Erfolg erfüllen kann.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Boden', written in a cursive style.

Dr. Boden
Präsident

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2005

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Auftrag für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In NÖ wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen
Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Gesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG):

durch Bundesgesetze Entscheidung über:

- Beschwerden auf Grund des Fremdenengesetzes,
- Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes,
- Berufungen und Beschwerden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Chemikaliengesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Polizeikooperationsgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Bankwesengesetzes,
- Berufungen auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 2a),
- Berufungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes (§ 52b Abs. 5),
- Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG),
- Berufungen auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
- Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- Berufungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes (§§ 35 bis 39),
- Berufungen auf Grund des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (§ 15 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 67 Abs. 4),
- Berufungen auf Grund des Tierschutzgesetzes (§ 33 Abs. 2),
- Berufungen auf Grund des Bundesbetreuungsgesetzes (§ 9 Abs. 2),
- Berufungen und Haftprüfungen auf Grund des Fremdenrechtspaketes 2005 (ab 1. Jänner 2006, § 9, § 80 Abs. 6, § 82 Fremdenpolizeigesetz 2005).

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Entscheidungen über Berufungen:

- betreffend gewerbliche Anlagen nach dem Forstgesetz (§ 170 Abs. 6),
- betreffend bestimmte gewerbliche Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz (§ 101a),
- betreffend Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 30g),
- nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- nach dem Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 4),
- nach dem Epidemiegesetz (§ 43 Abs. 5),
- nach dem Tuberkulosegesetz (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2),
- nach dem Ärztegesetz (§ 13a, § 35a und § 39 Abs. 3),
- nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4),
- nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) (§ 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4),
- nach dem Hebammengesetz (§ 12 Abs. 9),
- nach dem Apothekengesetz (§ 45 Abs. 2),
- nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) (§ 42d),
- nach dem Tierseuchengesetz (§ 76),
- nach dem Kraftfahrzeuggesetz (§ 123 Abs. 1 und 1a KFG, dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- nach dem Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1),
- nach dem Schifffahrtsgesetz (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2),
- nach dem Luftfahrtgesetz (§ 170a),
- nach der Gewerbeordnung betreffend Betriebsanlagen (§ 359a),
- nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2).

durch Landesgesetze:

- Entscheidung über Berufungen auf Grund des
- NÖ Tourismusgesetzes,
- NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes,
- NÖ Landessportgesetzes,
- NÖ Jagdgesetzes (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Gassicherheitsgesetzes (§ 17 ab 20.7.2002),
- Entscheidungen in Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes (seit 1.3.2003 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2).

3. Sitz

Der Sitz des Senates in der Landeshauptstadt St. Pölten ist das Haus Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr im Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich - vor allem im Interesse der Bürgernähe - bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes, des Tiertransportgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelrechtes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Oberschwellenbereich, Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Verwaltungsverfahren nach dem Bundesbetreuungsgesetz und Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes und der Tiertransportgesetze (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen fremdenrechtlicher Bestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die

Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der Gewerbeordnung, der NÖ Bauordnung, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdenrechtsgesetz und dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005 und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdenrechtsgesetz und dem Asylgesetz und dem Asylgesetz 2005 (einschließlich fremdsprachiger Eingaben), Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdenrechtsgesetz und dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005, eingeschränkt auf Beschwerden gegen eine Zurückweisung an der Grenze, Berufungen (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) nach § 9 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Unterschwellenbereich zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung an die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Beschwerden nach dem Fremdenrechtsgesetz und dem Asylgesetz für den Bezirk Wien-Umgebung und den Bereich der Bundespolizeidirektion Schwechat an die Außenstelle Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ grundsätzlich jeweils am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Es wurde aber auch direkt am Sitz des Senates in St. Pölten und an den Außenstellen verhandelt.

Im Berichtszeitraum wurde - wie schon in den Vorjahren - aus Gründen der Einsparung, insbesondere von Arbeitszeit der Juristen, teilweise nicht vor Ort an der Bezirkshauptmannschaft, sondern am Sitz in St. Pölten bzw. an den Außenstellen verhandelt. Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um weitestgehende Bürgernähe (Verhandeln vor Ort) bzw. ist die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, vor allem des Verwaltungsgerichtshofes zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont. Im Berichtszeitraum wurde diese Judikatur wiederholt bestätigt.

B Tätigkeitsbericht

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall (im Jahr 2004 Gesamtanfall 4453 Stück, im Jahr 2005 Gesamtanfall 4633 Stück) an.

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2006 lassen einen deutlich steigenden Aktenanfall erwarten.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des Verwaltungsreformgesetzes 2001 und der laufenden Übertragung weiterer Aufgaben (siehe Auflistung bei Punkt A 2.) ergibt sich allerdings, dass auch in Zukunft mit einem starken und durch immer wieder neue Aufgaben zusätzlichen Aktenanfall gerechnet werden muss. Neben dem mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Bundesbetreuungsgesetz trat mit

1. Jänner 2006 das Fremdenrechtspaket in Kraft. Gerade dieses enthält zusätzliche Aufgaben für den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde und im Bereich der Prüfung von Schubhaft.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den anfallenden Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und dabei wieder die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Grafiken 1, 2 und 2a).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde ferner die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Einschulung für neu eingetretene Juristen des Landes NÖ. Die Einschulungsdauer beträgt zwei Wochen. Fünf JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen teil. Beispielsweise erwähnt seien eine Fachexkursion zum Obersten Verwaltungsgericht in Brunn, das Maiforum 2005 in Linz über die Themenbereiche „Europarechtliche Anforderungen an bindend tatsächensfeststellende Verwaltungsgerichte“ und „Individuelle Unabhängigkeit – Institutionelle Autonomie“, die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach zum Thema „Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes“, die Herbsttagung der Österreichischen Juristenkommission in Wien zum Thema „Sicherheit im öffentlichen Raum“ und ein Workshop in Salzburg zu aktuellen Fragen des Anlagenrechts.

Überdies nahmen je ein Mitglied an Veranstaltungen in Kiew und Moskau über österreichische Rechtsstrukturen und Verwaltungsverfahren bzw. Regelungen einzelner Fachgebiete, z.B. Asylrecht, als Vortragender teil.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die judizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2005 drei Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel: 2 Tage). Zu vielen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgten zwei Anfragen der Volksanwaltschaft auf Grund von Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden.

3. Personal- und Raumsituation

Am Schluss des Berichtszeitraumes befanden sich insgesamt 32 Mitglieder, davon eines in Teilzeit und eines zeitweise in Mutterschutz bzw. Karenz, im Dienst.

Im Bereich des Verwaltungspersonales ergaben sich Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlaube und Versetzungen. Es erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

Auf Grund der dargestellten Zunahme des Aktenanfalls im Berichtszeitraum und im Jahr 2006 zeichnet sich ein möglicher zusätzlicher Personalbedarf von zwei bis drei Mitgliedern und einer etwa gleich großen Anzahl von MitarbeiterInnen im Bereich des

Verwaltungspersonals ab. Eine endgültige Beurteilung erscheint etwa zum Jahresende 2006 zweckmäßig. Diesbezüglich wird auf Punkt B 1. (Aktenanfall) hingewiesen.

In dem Zusammenhang darf berichtet werden, dass im Berichtszeitraum gesamt gesehen der Rückstand auf Grund des Aktenanfalles und der aus den Vorjahren noch teilweise offenen Akte rund **8,9 Monate** betrug.

Hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Außenstelle Mistelbach untergebracht ist, erfolgte eine grundlegende Sanierung einschließlich der Fassade. Die Arbeiten wurden außerhalb des Berichtszeitraumes fortgesetzt.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen vor Ort bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Graphik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Grafiken 3 und 4).

Gerade das Verhandeln vor Ort und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr weiter an (im Jahr 2004: 1934 Verhandlungen, im Jahr 2005: 1968 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg.

Gegenstand bei diesen Tagungen sind die Lösung gemeinsamer Probleme und Anliegen sowie der Austausch von Erfahrungen.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren die Besprechung des Ergebnisses des Österreich-Konvents und des Fremdenrechtspaketes 2005 und seiner Auswirkungen auf die Unabhängigen Verwaltungssenate.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Diesbezüglich wird auf die Berichte über die Vorjahre verwiesen. Die Arbeit im Bereich der Evidenz wurde fortgesetzt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu Punkt B 2. verwiesen.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer, zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von den 32 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 27 auf Dauer ernannt.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwändig. Diese Erfahrung bestätigt sich immer wieder und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung vor Ort etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand -

vor allem auch an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.

3. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
4. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die festgestellten Mängel führten zu einem zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird neuerlich auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus einer Fülle von Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und hat sich zweifellos bewährt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist daher nur schwer möglich.

Abschließend kann allerdings gesagt werden, dass offensichtlich auf Grund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden doch verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

Allgemein ist festzuhalten, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur Verfahren zur

Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern auch andere Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus verschiedenen Fachgebieten – erforderlich wird. Die Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu.

5. Allgemein ist festzustellen, dass offensichtlich auf Grund der sehr umfassenden Zuweisung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat häufiger als früher auch Anfragen über Rechtsgebiete an den Senat gerichtet werden, die nicht zu seinem Aufgabengebiet gehören.
6. Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich neuerlich, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Als vorübergehende Abhilfemaßnahme wurden Ventilatoren zur Verfügung gestellt. Die Frage des Einbaus einer Klimaanlage wurde weiter betrieben und ist diesbezüglich eine Umsetzung (außerhalb des Berichtszeitraumes) zu erwarten.

D Ausblick

Im Berichtszeitraum waren die personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen im Wesentlichen ausreichend. Hinsichtlich notwendiger Maßnahmen – vor allem im Personalbereich – wird auf Punkt B 3. hingewiesen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 noch immer offene Fragen in den einzelnen Fachgebieten aufwirft, die durch interne Gespräche nach Möglichkeit geklärt werden, vielfach aber erst durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu lösen sind. Dieser Vorgang wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt und dauert noch an.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren vorher und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wahrzunehmen. Darüber hinaus wurde getrachtet, die Voraussetzungen für die Bewältigung der massiven zusätzlichen Aufgaben zu schaffen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet. Die Einrichtung der Außenstellen hat sich im Sinne der Bürgernähe bewährt.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2005

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs-verfahren	Verhaltens-beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	294	2	9	-	35	1	341/348
Februar	339	4	2	1	33	1	380/370
März	421	5	4	1	47	1	479/416
April	375	1	3	1	46	1	427/382
Mai	362	1	3	1	38	-	405/320
Juni	390	3	5	-	33	2	433/418
Juli	356	5	14	1	41	-	417/339
August	295	1	1	2	39	-	338/292
September	311	2	4	3	32	-	352/400
Oktober	355	3	5	1	33	-	397/334
November	300	5	3	1	35	-	344/343
Dezember	285	1	8	1	20	1	316/362
Summe	4087	33	61	13	432	7	4633/4324

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 190

Einzelmitglied: 3897

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 106

Einzelmitglied: 440

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE

Abfallwirtschaftsgesetz	45
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	3
Abzeichengesetz	1
Ärztegesetz	1
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	1
Arbeitnehmerschutzgesetz	148
Arbeitsruhegesetz	2
Arbeitszeitgesetz	61
Artenhandelsgesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	263
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	3
Bauordnung	55
Bundesbetreuungsgesetz	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	11
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	2
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Bundesstatistikgesetz	4
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	32
Bundesstraßenmautgesetz	205
Containersicherheitsgesetz	1
Düngemittelgesetz	2
E-Commerce-Gesetz	3
EGVG	1
Eisenbahnkreuzungsverordnung	6

Feuerwehrgesetz	3
Fleischuntersuchungsgesetz	5
Forstgesetz	20
Fremdengesetz	11
Führerscheinggesetz	139
Gebrauchsabgabegesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Geschlechtskrankheitengesetz	1
Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen	2
Gewerbeordnung	100
GGBG	182
Glücksspielgesetz	13
Grenzkontrollgesetz	2
Grundverkehrsgesetz	1
Güterbeförderungsgesetz	156
Handelsstatistikgesetz	1
Jagdgesetz	43
Jugendgesetz	3
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	11
KFG	772
Kurzparkzonenabgabegesetz	50
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	14
Lebensmittelgesetz	61
Leichen- und Bestattungsgesetz	1
Luftfahrtgesetz	2
Marktordnungsgesetz	3
Maß- und Eichgesetz	2
Meldegesetz	11
Mineralrohstoffgesetz	7

Mutterschutzgesetz	4
Naturschutzgesetz	25
Ortspolizeiliche Verordnung	2
Passgesetz	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	22
Polizeistrafgesetz	50
Preisauszeichnungsgesetz	1
Prostitutionsgesetz	5
Pyrotechnikgesetz	1
Qualitätsklassengesetz	2
Rechtsanwaltsordnung	2
Saatgutgesetz	1
Schiffahrtsgesetz	1
Schulpflichtgesetz	3
Sicherheitspolizeigesetz	20
Sozialhilfegesetz	3
Spielautomatengesetz	1
Suchtmittelgesetz	1
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz	1
StVO	1339
Telekommunikationsgesetz	1
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Tierschutzgesetz	13
Tierschutzgesetz des Bundes	1
Tierseuchengesetz	3
Tiertransportgesetz-Straße	2
Universitätsgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	5
Versammlungsgesetz	1

Waffengesetz	4
Wasserrechtsgesetz	54
Weinggesetz	40
Zivildienstgesetz	1

FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE

Amtshandlung durch Exekutivbeamte	15
Bescheid durch Finanzamt	1
Betretungsverbot	2
Betriebsüberprüfung durch Bezirkshauptmannschaft	2
Eingriff in das Hausrecht	4
Freiheitsentzug	1
Hausdurchsuchung	3
Teilzahlungsbescheid	1
Ungültigkeit einer Aufenthaltsbewilligung	1
Wegweisung	3

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	12
Anlageverfahren Emissionszertifikategesetz	1
Anlageverfahren Gewerbeordnung	69
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	3
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	4
Ärztegesetz	3
Apothekengesetz	7
Bundesbetreuungsgesetz	6
Forstausführungsgesetz	3
Führerscheinengesetz	218
Gelegenheitsverkehrsgesetz	6
Güterbeförderungsgesetz	15
KFG	43
Krankenanstaltengesetz	1
Naturschutzgesetz	1
NÖ Vergabegesetz, allgemeine Anfrage	2
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	13
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	15
Straßenbaubewilligungsverfahren	1
Tiermaterialienengesetz	1
Tierschutzgesetz	8

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	1968
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2356

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1377	Abweisungen
317	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1280	Vollstattgebungen
976	Teilstattgebungen
374	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F
u n d
V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 107 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

- In 31 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.
- In 8 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 31 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.
- In 23 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.
- In 1 Fall wurde dem Antrag auf Verfahrenshilfe nicht stattgegeben.

Verfassungsgerichtshof:

- In 9 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.
- In 2 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.
- In 1 Fall wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

Zusätzlich wurde in 73 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 18 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben, in 4 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

1	wegen Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz
3	wegen Anlageverfahren Gewerbeordnung
7	wegen Abfallwirtschaftsgesetz
5	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
6	wegen Arbeitszeitgesetz
15	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
2	wegen Bauordnung
1	wegen Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
1	wegen Eisenbahnkreuzungsverordnung
3	wegen Forstausführungsgesetz
1	wegen Forstgesetz
1	wegen Fremdenengesetz
13	wegen Führerscheinggesetz
9	wegen Gewerbeordnung
7	wegen GGBG
3	wegen Güterbeförderungsgesetz
11	wegen KFG
6	wegen Maßnahmenbeschwerde
6	wegen Naturschutzgesetz
1	wegen Rechtsanwaltsordnung
11	wegen Schubhaft
1	wegen Sozialhilfegesetz
21	wegen StVO
2	wegen Tierschutzgesetz
3	wegen NÖ Vergabegesetz
6	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht
2	wegen Wasserrechtsgesetz

148

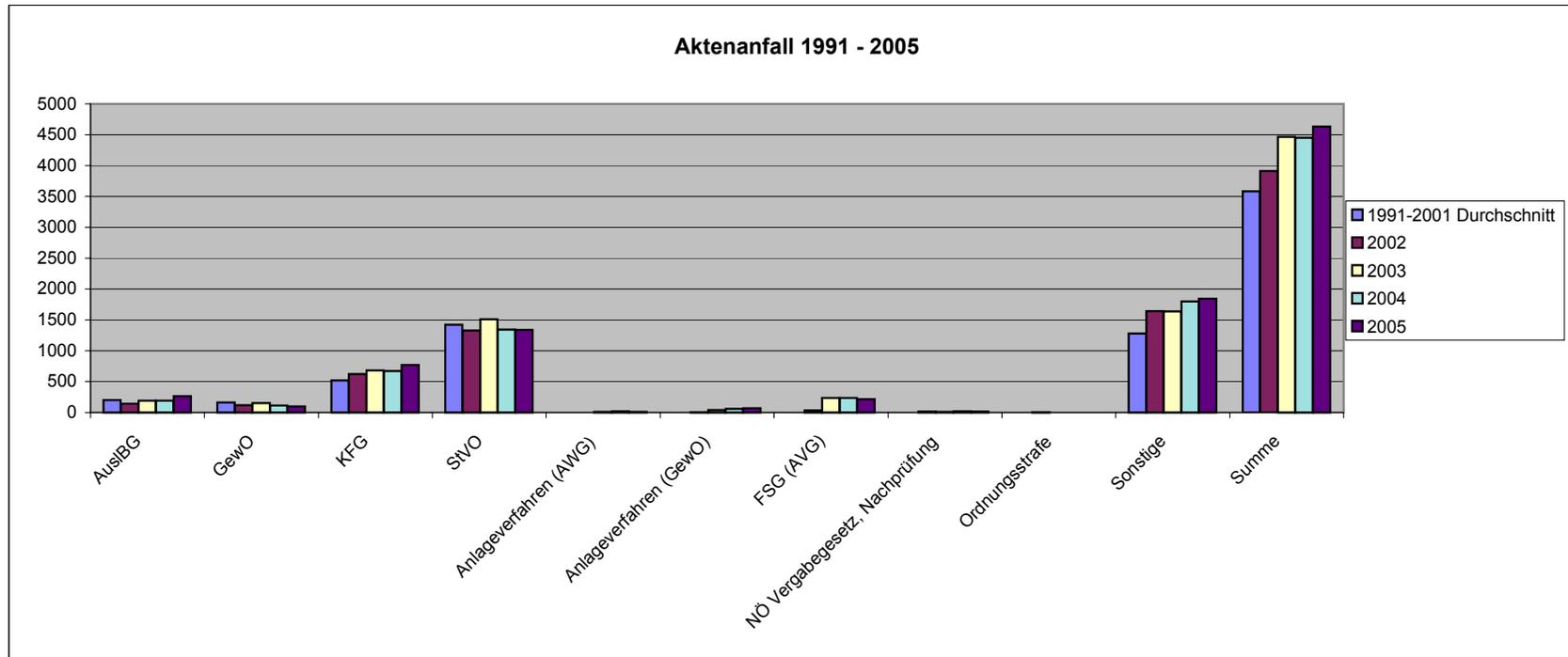
Es wurden 72 Gegenschriften verfasst.

Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 4 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

In 1 Fall wurde der Antrag abgewiesen.

Grafik 1



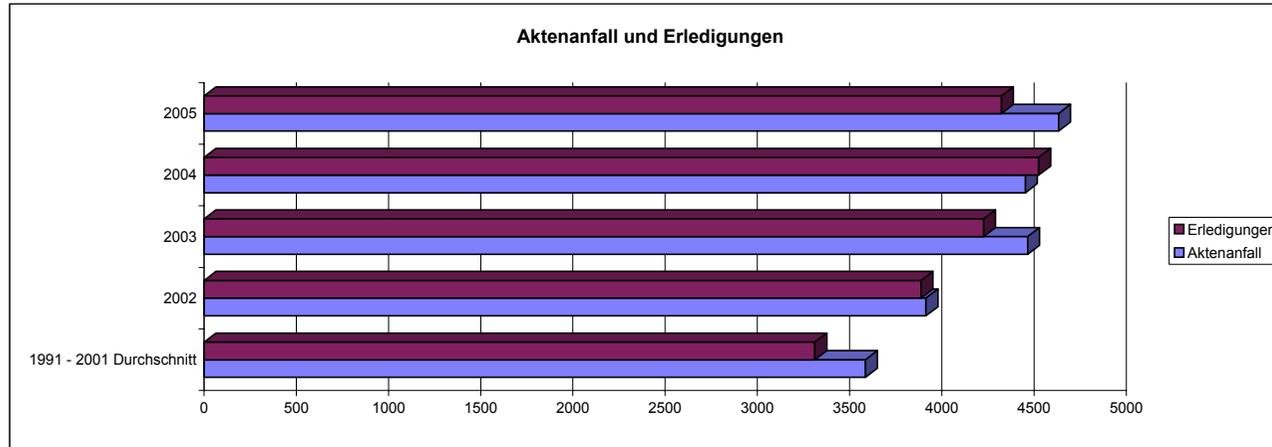
	1991-2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005
AuslBG	202	144	190	191	263
GewO	163	117	151	112	100
KFG	518	623	683	672	772
StVO	1421	1329	1509	1345	1339
Anlageverfahren (AWG)		2	10	20	12
Anlageverfahren (GewO)		3	38	59	69
FSG (AVG)		32	237	234	218
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung		15	12	21	15
Ordnungsstrafe		5	1	1	0
Sonstige	1279	1644	1635	1798	1845
Summe	3583	3914	4466	4453	4633

Hinweis:

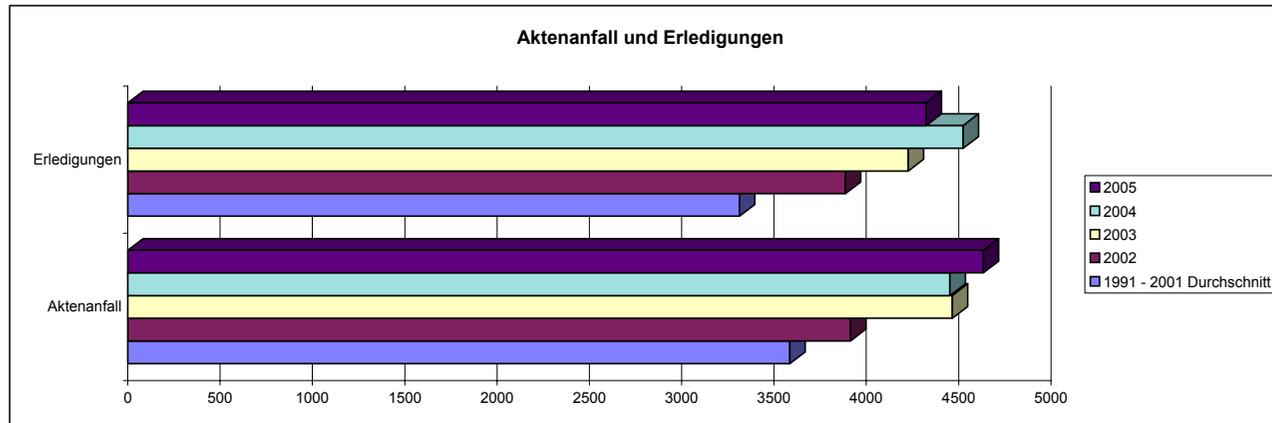
Mit Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 (BGBl. I 65/2002) wurden die bisherigen Aufgaben des UVS massiv erweitert.

Für die Jahre 1991 bis 2001 wurden daher die Durchschnittswerte ermittelt und den Zahlen ab 2002 gegenübergestellt.

Grafik 2 gegliedert nach Jahren

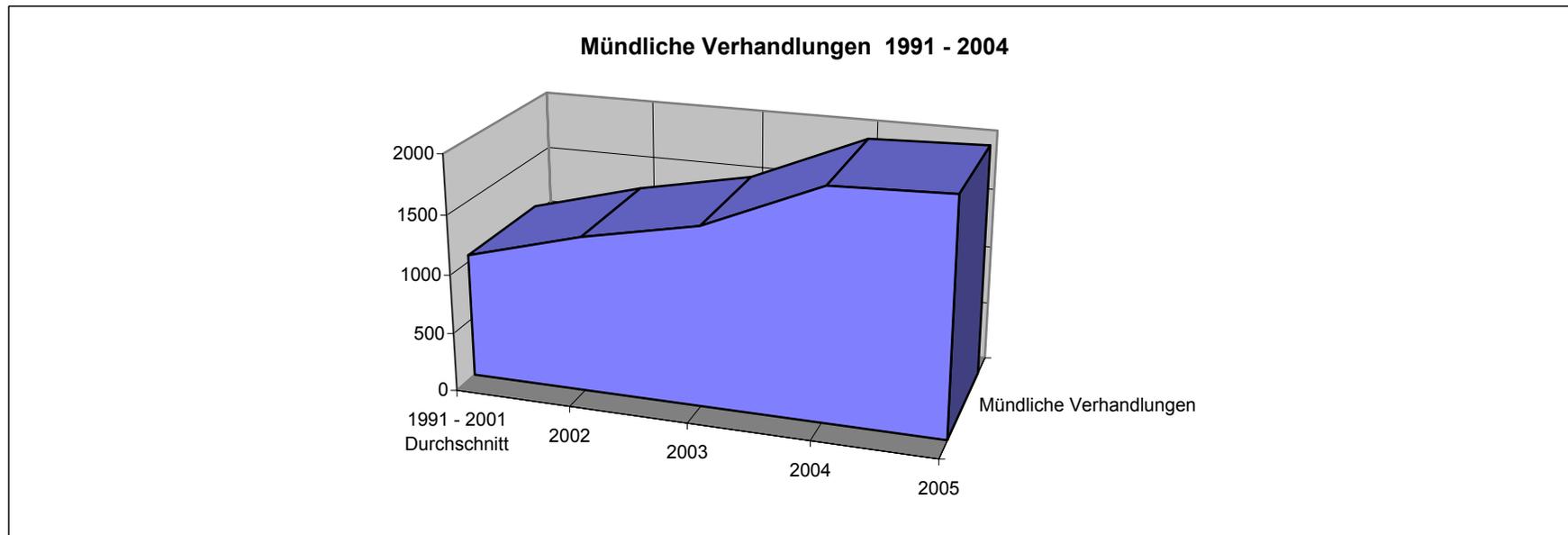


Grafik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



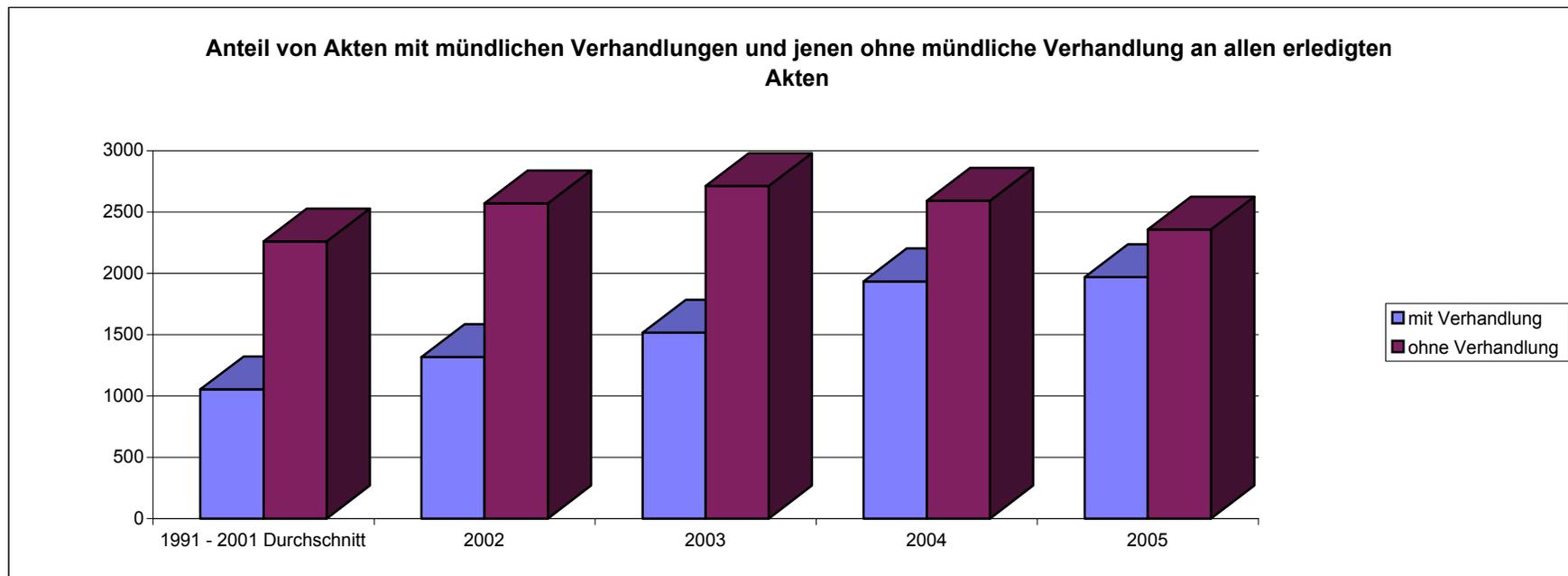
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005
Aktenanfall	3586	3914	4466	4453	4633
Erledigungen	3312	3887	4227	4525	4324

Grafik 3



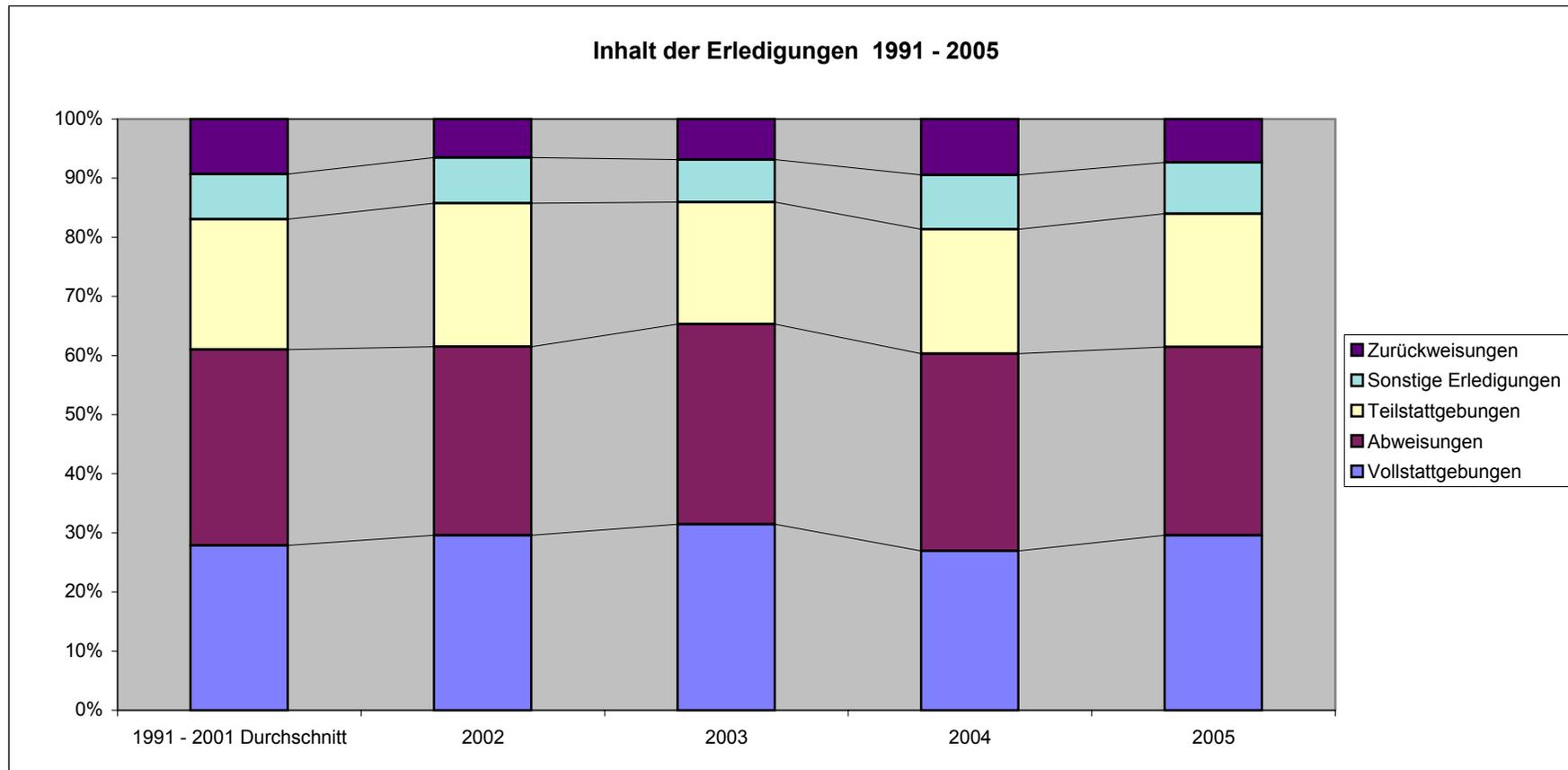
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968

Grafik 4



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356

Grafik 5



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005
Vollstattgebungen	919	1151	1329	1220	1280
Abweisungen	1092	1240	1432	1510	1377
Teilstattgebungen	728	942	873	951	976
Sonstige Erledigungen	252	302	303	417	374
Zurückweisungen	306	252	290	427	317